



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 24.01.2020	Bericht	2020/036
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Erholung und Tourismus - Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 11.02.2020 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Einführung in die Thematik „Erholung und Tourismus in der Regionalplanung“
2. „Erholung und Tourismus“ im aktuell rechtsgültigen LROP Niedersachsen
3. „Erholung und Tourismus“ im aktuell rechtsgültigen RROP für den Landkreis Lüneburg
4. Ergebnisse der informellen Abstimmungsgespräche zum Thema „Erholung und Tourismus“

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Berichtet wird über den aktuellen Bearbeitungsstand des Themas „Erholung und Tourismus“ in der Neuaufstellung des RROP.

Die Erarbeitung des Themas „Erholung und Tourismus“ umfasste bisher die folgenden Arbeitsschritte:

- Prüfung und Zusammentragen der Vorgaben und Arbeitsaufträge aus dem aktuellen LROP,
- Überprüfung der Festlegungen und Begründungen des aktuellen RROP,
- Prüfung weiterer relevanter Materialien (z. B. Landschaftsrahmenplan),
- Prüfung anderer aktueller RROP für Anregungen und Hinweise sowie
- informelle Abstimmungen mit tourismusrelevanten Akteuren.

Die erarbeiteten Zwischenergebnisse, insbesondere der informellen Abstimmungen, werden in der Sitzung des Fachausschusses von der Verwaltung kurz vorgestellt. Diese sollen daran anschließend mit den Mitgliedern des Fachausschusses bzgl. ihrer Relevanz für die Festlegungen im RROP diskutiert werden. Da nicht alle Hintergrundinformationen umfassend präsentiert werden können, sind diese in den o. g. Anlagen zusammengestellt.

Anlage 1: Einführung in die Thematik „Erholung und Tourismus in der Regionalplanung“

Erholung und Tourismus stellen einen öffentlichen Anspruch dar, der im Rahmen der Raumordnung gesichert, geordnet und entwickelt werden soll (s. Absätze 4 und 5).

Die regionalplanerischen Festlegungen zum Thema „Erholung und Tourismus“ sollen

- die Potenziale für Erholung und Tourismus sichern und ordnen,
- zukünftige Entwicklungen unterstützen,
- Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen und Raumansprüchen vermeiden sowie
- im Ergebnis möglichst positive Effekte für die Region erzielen.

Die Unterscheidung zwischen Erholung und Tourismus in der niedersächsischen Raumordnung erfolgt aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen.

Da der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt, stehen bei den standort- und flächenbezogenen Festlegungen im Bereich Tourismus die regionale Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie die wirtschaftliche Wertschöpfung für Kommunen und Landkreise im Mittelpunkt. Dementsprechend ist die Hauptzielsetzung die Sicherung und Stärkung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG). Hauptzielgruppe sind insbesondere Gäste von außerhalb des Landkreises Lüneburg.

Im Gegensatz dazu steht bei der Erholung die Rekreation der Bevölkerung im Mittelpunkt. Mithilfe der regionalplanerischen Festlegungen sollen geeignete Gebiete und Standorte für die Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport gesichert und entwickelt werden. Für die Erholung spielen Möglichkeiten zur Nutzung des vorhandenen „Allgemeingutes“ eine wichtige Rolle, wie z. B. wohnungsnahe Freiräume und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung. Die ökonomische Bedeutung der Erholungsflächen und -einrichtungen ist untergeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass mit Erholungseinrichtungen und -nutzungen keine wirtschaftlichen Effekte verbunden sind oder sein dürfen. Je nach Ausrichtung und Ausstattung der Flächen und Standorte wird zwischen landschaftsbezogener und infrastrukturbbezogener Erholung unterschieden. Die Sicherung und Entwicklung der Belange der ortsnahen und regionalen Erholung durch die Regionalplanung zielen auf die Daseinsgrundfunktionen ab (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ROG). Hauptzielgruppe ist die lokale bis regionale Bevölkerung.

Zwischen den beiden genannten Zielsetzungen treten Überschneidungen auf. So können Einrichtungen des Tourismus auch der Sicherung der Erholung als Daseinsgrundfunktion dienen.

Die Standorte und Räume, die raumordnerisch gesichert und entwickelt werden sollen, sollen mind. über eine regionale Bedeutung verfügen. Regionale Bedeutung meint, dass die Standorte bzw. Landschaftsräume überörtliche Bedeutung haben und entsprechende Funktionen für Erholung und Tourismus übernehmen. Die Nutzer kommen nicht nur aus dem Ort selbst, sondern aus dem gesamten Gebiet des Landkreises Lüneburg. Darüber hinaus können Standorte oder Landschaftsräume eine überregionale Bedeutung haben, wenn sich ihr Einzugsbereich über den Landkreis Lüneburg hinaus erstreckt.

Anlage 2: „Erholung und Tourismus“ im aktuell rechtsgültigen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Die Festlegungen des LROP zum Thema „Erholung und Tourismus“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ (2.1 07 LROP),
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ (2.1 07 LROP),
- Touristische Einrichtungen und Großprojekte (2.1 08 LROP),
- Sicherung und Weiterentwicklung von Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen (3.2.3 01 S. 1 LROP),
- Landschaftsgebundene Erholung (3.2.3 01 S. 2 LROP),
- Zugänglichkeit von geschützten Gebieten (3.2.3 01 S. 3 LROP) sowie
- Landschaftspflege und Verbesserung der Voraussetzungen für die Erholungsnutzung (3.2.3 01 S. 4 LROP).

Laut LROP sind die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ und die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse festzulegen.

Dahingegen sind in Kapitel 3.2.3 „Landschaftsgebundene Erholung“ keine Festlegungsaufträge an die Träger der Regionalplanung enthalten.

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur		
Nr.	Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze (normal gedruckt)	Erläuterung
07	Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.	In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen. Dies können z.B. sein: <ul style="list-style-type: none">• Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung, wenn diese überwiegend landwirtschaftlich geprägt und vorrangig als ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden sollen, • Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind, • Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten, • Vorranggebiete Siedlungsentwicklung, soweit diese hinsichtlich der Standorfunktionen und der dort geplanten Nutzungen von besonderer Bedeutung für die überörtliche Siedlungsstrukturentwicklung sind.
08	<p>¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städte tourismus zu ergänzen und zu beleben. ²Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden. ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.</p> <p>Tourismus trägt in allen Teilläufen Niedersachsens zu Einkommen und Beschäftigung bei, wobei seine Bedeutung stark variiert. Sie reicht von der Einkommensergänzung für landwirtschaftliche Betriebe bis zur Bedeutung als wichtigster Wirtschaftssektor an der Nordseeküste. Das Reiseland Niedersachsen wird wesentlich durch seine Landschaften und Städte, das historische Erbe und seine kulturelle Vielfalt geprägt. Diese günstigen Bedingungen sind die Grundlage für eine breite Palette unterschiedlicher touristischer Angebote. Durch touristische Großprojekte kann die Attraktivität und Angebotsvielfalt gesichert und weiter gesteigert werden; für die wirtschaftliche Entwicklung in Teilläufen können sie wichtige Impulse geben. Dabei soll gewährleistet sein, dass neue touristische Einrichtungen mit den vorhandenen Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft, Versorgungsstrukturen) abgestimmt und so verträglich wie möglich eingebunden werden.</p>

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen		
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen		
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung		
01	<p>¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Unstörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.</p> <p>⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.</p> <p>⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen hat die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewonnen.</p> <p>In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungsscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.</p> <p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können Vorbehaltsgebiete Erholung, Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung, regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und regional bedeutsame Wanderwege ausgewiesen werden. Im einzelnen sollten folgende Kriterien für die Festlegung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Erholung: Erholungsräume von landesweiter Bedeutung - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgechichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung. • Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:

	<p>Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung: Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden. • Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt: Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen.
--	---

Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 11.02.2020

TOP „Erholung und Tourismus – Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse“

Anlage 3: „Erholung und Tourismus“ im aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010

Die Festlegungen des RROP zum Thema „Erholung und Tourismus“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ (2.1 07 und 2.1 08 RROP),
- Regional bedeutsame Sportanlagen (2.1 09 RROP),
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ (2.1 10 RROP),
- Landschaftsstruktur des Landkreises, historische Bausubstanz der Hansestadt Lüneburg und historische Siedlungsstrukturen der Dörfer (2.1 23 RROP),
- Wassertourismus (2.1 24 RROP),
- Freizeitwohnen (2.1 25 RROP),
- Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (3.2.3 01 RROP),
- Öffentliche und private Grün- und Freizeitflächen (3.2.3 02 RROP),
- Naturpark Elbhöhen-Wendland (3.2.3 03 RROP),
- Naturpark Lüneburger Heide (3.2.3 04 RROP),
- Weitere Teilläume des Kreisgebietes für die Erholung (3.2.3 05 RROP),
- Vorbehaltsgebiete Erholung (3.2.3 06 RROP),
- Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07 RROP) sowie
- Gewässer im Landkreis (3.2.3 09 RROP).

Die zeichnerische Darstellung des RROP kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-lueneburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umwelt-und-Tiere/Regionalplanung/1-aenderung-des-RROP-2003-Fassung-2010.aspx>

Die bisherigen Festlegungen können für die Neuaufstellung des RROP eine Orientierung sein bzw. nach entsprechender Prüfung ggf. fortgeführt werden; die Inhalte können aber auch grundsätzlich neu formuliert werden. Wichtige Aspekte, die für die räumliche Entwicklung des Landkreises relevant sind, bisher aber keine

Erwähnung finden, sollten ergänzt werden. Festlegungen, die nicht mehr relevant sind, können entfallen. Die Verwaltung wird in der Sitzung des Fachausschusses darauf eingehen, welche Festlegungen möglicherweise nicht mehr relevant sind und Empfehlungen aussprechen, welche Inhalte ergänzt werden sollten.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur		
Nr.	Ziele (fett gedruckt) und Grundsätze (normal gedruckt)	Begründung
07	<p>Die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" soll an solchen Standorten verwirklicht werden, an denen Erholungseinrichtungen gebündelt vorhanden oder in absehbarer Zukunft geplant sind, wenn der geplante Ausbau unter Berücksichtigung aller, auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gewährleistet erscheint. Diese Feststellungen schließen eine gewisse infrastrukturelle Ausstattung zur Erschließung der Erholungsgebiete an anderen Standorten nicht aus. Grundlagen für diese flächenbezogene Erholungsplanung sind auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises, gemeindliche Landschafts- sowie Grünordnungspläne.</p>	<p>Hinweis: Das in der Begründung benannte LROP bezieht sich auf die alte Fassung von 2008 und nicht auf die aktuelle Fassung von 2017 der Anlage 2.</p> <p>Sinn der Festlegung ist, Kräfte zu bündeln und eine Entwicklung dort zu befördern, wo aufgrund der natürlichen Ausstattung und/oder vorhandener erholungsrelevanter Einrichtungen eine deutliche Belebung der Erholungsfunktionen und nicht zuletzt auch eine entsprechende Schaffung von Arbeitsplätzen im Erholungssektor nachhaltig erhalten und geschaffen werden können.</p> <p>Kriterien für die Festlegungen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorteile von Bündelungseffekten zu erzielen, indem geeignete, aufeinander bezogene Einrichtungen miteinander kombiniert werden können, - räumliche und landschaftliche Belastungsfaktoren an geeigneten Standorten möglichst konfliktarm für schutzbedürftige Nutzungen zu konzentrieren, dadurch - möglichst weitgehend ungestörte oder wenig vorbelastete Landschaftsräume zu erhalten und diese der ruhigen Erholung, der Landwirtschaft oder anderen Naturraumfunktionen vorzubehalten, - Standortfaktoren wie gute Erreichbarkeit oder Attraktivität zu nutzen. <p>Gegenüber dem Stand von 2003 haben sich in diesem Bereich einige Voraussetzungen geändert, auch soll, wie oben ausgeführt, noch konsequenter von Prinzip der Schwerpunktbildung Gebrauch gemacht werden.</p>

	<p>So waren seinerzeit maßgebliche Kriterien für die Festlegung entsprechender Erholungsschwerpunkte das Vorhandensein von Campingplätzen oder Wochenendhausgebieten. Dies reicht für die Festlegung allein jedoch nicht aus, vielmehr müssen eine Reihe weiterer Standortfaktoren und/oder vorhandene erholungsrelevante Einrichtungen hinzutreten bzw. die entsprechenden Standorte müssen – etwa aufgrund von Entwicklungskonzepten – besondere Standortvoraussetzungen oder „Begabungen“ besitzen und damit in erhöhtem Maße förderfähig sein.</p> <p>Zum anderen sind die genannten Einrichtungen wie Campingplätze oder Wochenendhausgebiete in der Zwischenzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.T. nicht mehr vorhanden oder zu Wohngebieten umgenutzt oder - es besteht kein Erweiterungs- oder Entwicklungsbedarf mehr.
08	<p>Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" sind: Alt Garge, Artlenburg, Barnstedt, Barum, Betzendorf, Dahlenburg-Ellringen, Heiligenthal, Hohnstorf, Lüdershausen, Nahrendorf, Neetze, Oldendorf Luhe), Radegast, Rehrhof, Reinstorf, Soderstorf (mit Schwindebeck), Südergellersen, Stixe, Ventschau und Walmsburg.</p> <p>Gemäß LROP handelt es sich bei Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung um Standorte, an denen Angebote der Naherholung und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert bzw. entwickelt werden sollen (gem. LROP 2008: S. 128, Punkt 3.2.3).</p> <p>Naherholung kann gegenüber dem Tourismus über räumliche und zeitliche Aspekte abgegrenzt werden. Naherholung ist im Vergleich zu Tourismus in Verbindung zum Wohn- und Lebensort der Menschen zu sehen, soll räumlich nah und zeitlich gut zu erreichen sein und spricht somit auch eher die Einwohner einer Region, Stadt bzw. urbanem Raum an. Der Fokus liegt hier auf der Erholung vom Alltag, die vielfach verbunden ist mit dem Wunsch nach schöner Natur, sauberer Landschaft und Freiraum (Wolf/Appel-Kummer [Hrsg.] (2009): Naherholung in Stadt und Land. S.50). Darüber hinaus ist die Abwesenheit von Lärm ein wichtiges Qualitätsmerkmal.</p> <p>Erholung in diesem Sinne verstanden ist im Wesentlichen auch an die sie umgebende Landschaft gebunden, was sich auch in den Kriterien für die Ausweisung der Standorte wiederfindet.</p>

	<p>Kriterium 1: natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit / Umweltqualität Kriterium 2: Ausstattung mit Erholungsangeboten Kriterium 3: kulturelles Angebot</p> <p>Zu Kriterium 1: Liegt in einem engen räumlichen Bezug zu Vorranggebieten oder Vorhaltsgebieten für Ruhige Erholung. Ist dies der Fall, dann ist im Allgemeinen von der natürlichen Eignung der umgebenden Landschaft auszugehen.</p> <p>Zu Kriterium 2: Darüber hinaus kommt es im Wesentlichen auf die infrastrukturelle Ausstattung an, d.h. Erholungseinrichtungen sind gebündelt vorhanden bzw. geplant (Es besteht ein gestalterisches und planerisches Gesamtkonzept für Erholungseinrichtungen und Erholungsangebote).</p> <p>Zu Kriterium 3: Ein kulturelles Angebot ist vorhanden.</p> <p>Dabei müssen nicht alle drei Kriterien gleichermaßen erfüllt sein. Zwingend ist jedoch die Erfüllung des Kriteriums 1, da die landschaftliche Vielfalt und Schönheit die Basis für die Erholungseignung bildet.</p> <p>Insgesamt muss die „Menge“ und Qualität der Einrichtungen in der Summe ausreichen, um eine Festlegung der Entwicklungsaufgabe zu rechtfertigen.</p> <p>Grundsätzlich schließt die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung die Entwicklung von Erholungsangeboten an anderen Standorten nicht aus.</p> <p>Um eine „Inflationierung“ und damit relative Entwertung entwicklungsfähiger Standorte zu vermeiden, wurden die Standorte deshalb anhand dieser Kriterien überprüft und daraus folgend reduziert. In einigen Fällen sind aber auch Standorte hinzugekommen.</p>
--	---

09	<p>Gemeinden, die Anteil an einem im zeichnerischen Teil dieses Regionalen Raumordnungsprogramms dargestellten Vorbehaltsgebiet Erholung haben, können unter Beachtung der Ziele der Raumordnung vornehmlich flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen schaffen. Hier sind Einrichtungen möglich, wie z. B. Trimmfpfad, Spielplätze, Liege- und Spielwiesen, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, Freizeitseen, Nutzung vorhandener Gewässer zum Baden, für Eissport, für Sport- und Ausflugsschifffahrt, Wintersport- und Reitmöglichkeiten.</p>	<p>Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.</p>
10	<p>Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ sind: Amelinghausen, Bleckede, Dahlenburg, Konau/Popelau, Lüneburg, Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide, Neuhaus und Scharnebeck. An diesen Standorten sollen entsprechende, auf die spezifische Form des Tourismus abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen werden. Am Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide sollen sowohl sportliche als auch touristischen Funktionen und Nutzungen erhalten und weiterentwickelt werden. Zu den sportlichen Funktionen und Nutzungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reitsport mit Turnierplatz und Übungsgelände, - damit im Zusammenhang stehende bauliche Nutzungen, - sonstige Nutzungen im Zusammenhang mit Pferdesport und Pferdehaltung. <p>Zu den touristischen Nutzungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzertveranstaltungen, - Anlagen für das Freizeitwohnen, 	<p>Anders als im bisherigen LROP sind Festlegungen für Entwicklungsaufgaben im Bereich Fremdenverkehr/Tourismus nicht mehr an besiedelte Ortslagen oder gar Zentrale Orte gebunden. Daraus und aufgrund neuer Entwicklungsperspektiven ergibt sich, dass statt des Standorts Westergellersen nunmehr der Standort Luhmühlen/ Westergellerser Heide hinzugekommen ist.</p> <p>Andere Orte erfüllen hingegen keine hervorgehobene Funktion mehr im Tourismus oder bieten auch keine entsprechenden Entwicklungsperspektiven oder diese Funktion stünde im Konflikt zu anderen, für diese Standorte wichtigeren Entwicklungsaufgaben.</p> <p>Aus diesem Grund ist der Standort Alt Garge (Standort für Hafen in Anlehnung an ein bauleitplanerisch dargestelltes Gewerbegebiet, Kraftwerksstandort) nicht mehr entsprechend festgelegt.</p> <p>Auf genauere Vorgaben, um welche vorzusehenden Infrastruktureinrichtungen es sich handeln soll, verzichtet das RROP nunmehr grundsätzlich. Dies soll den spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Standorte und der kommunalen Ebene vorbehalten bleiben. Wegen seiner spezifischen Ausprägung und aufgrund seiner Lage abseits besiedelter Ortschaften stellt der Standort Luhmühlen im Bereich der Westergellerser Heide hiervon eine Ausnahme dar, die eine nähere Festlegung der zulässigen Funktionen und Nutzungen angeraten erscheinen lässt. Diese Festlegungen zielen darauf ab,</p>

	<p>- Hotel.</p> <p>Dabei sind in dem Teilbereich, für den Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt ist, ausnahmsweise nur folgende bauliche Maßnahmen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine dem Transport von Pferden ohne Kraftfahrzeuge sowie Fußgängern dienende Brücke über die Luhe sowie - die verkehrsgerechte Anbindung des Gebietes an die L 216 im Zuge der bisherigen Wegeführung. <p>Die genannten Maßnahmen müssen dabei mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (DE 2626-331)“ vereinbar sein.</p> <p>Für den Standort Bleckede kommen neben allgemeinen Einrichtungen des Tourismus insbesondere Einrichtungen der Umweltbildung in Betracht.</p>	<p>- einerseits die Attraktivität des Standorts für den Reitsport, für damit in näherem oder weiterem Sinne im Zusammenhang stehenden Angebote einschließlich Beherbergungsmöglichkeiten sowie für Konzertveranstaltungen zu sichern und zu steigern,</p> <p>- andererseits aber auch räumliche Nutzungskonflikte etwa zwischen touristischer bzw. sportlicher Nutzung sowie den Wohnstandorten in der Umgebung und den Erfordernissen des Freiraums und des Naturschutzes zu minimieren. Zu letzterem gehören insbesondere die getroffenen Regelungen zur Erschließung des Gebietes sowie zur Querung der Luhe, die eine Beeinträchtigung des benachbarten FFH- Gebiets ausschließen sollen. Im Einzelnen wird hier auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen (Umweltbericht, a.a.O. S. 45 ff.).</p> <p>Bleckede stellt mit dem Elbschloss (künftig Biosphaerium) einen Schwerpunkt der Umweltbildung dar. Zur näheren Begründung s. auch 2.1.13.</p>
23	<p>Die reichhaltige Landschaftsstruktur des Landkreises auf der Geest und in der Elbtalaue sowie die reichhaltige historische Bausubstanz insbesondere der Hansestadt Lüneburg sollen auch künftig günstige Ansatzpunkte für die Entwicklung des Tourismus bieten. Dabei sind insbesondere folgende Formen des Tourismus von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte-, Kultur-, Kongress- und Erlebnistourismus in der Hansestadt Lüneburg und deren siedlungsstrukturell unmittelbar angrenzendem Bereich, - Erholungs-, Aktiv- und Erlebnistourismus in der Lüneburger Heide und in der Elbtalaue. 	<p>Die gewerbliche Schifffahrt auf der Ilmenau ist in den letzten Jahren bedeutungslos geworden. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung strebt deshalb an, wegen des großen Unterhaltungsaufwands die Eigenschaft als Bundeswasserstraße aufzugeben. Dies würde in der Folge den Bestrebungen des Naturschutzes entgegen kommen, die Ilmenau wieder in einen naturnäheren Zustand zurück zu führen.</p> <p>Auf der anderen Seite strebt der Landkreis Lüneburg an, aus touristischen Gründen, anknüpfend an die historische Bedeutung als einstmaligem Schifffahrtsweg für den Salztransport, die Schiffbarkeit zu erhalten. Dies ist in dem Rahmen möglich, der sich aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des WHG und des NWG für die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben.</p>

	<p>Die genannten Reise-Destinationen sollen sich auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte ein eigenes Profil entsprechend ihrer jeweiligen „Begabungen“ geben und interkommunal und kreisübergreifend in der Metropolregion Hamburg und wo erforderlich darüber hinaus verstärkt bei der Schaffung, dem Ausbau und der Vermarktung von Angeboten zusammenarbeiten.</p> <p>Besucher- und verkehrsintensive Einrichtungen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. Sie sind im Einzelnen zeichnerisch festgelegt. Einrichtungen für die eher ruhige Erholung können auch dezentral gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Um den Tourismus zu fördern, ist es erforderlich, die besonderen, landschaftstypischen historischen Siedlungsstrukturen und Gestaltungselemente in den Dörfern zu sichern und behutsam weiter zu entwickeln. Hierzu sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planung geeignete örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssatzungen erlassen.</p> <p>Weitere Einrichtungen von Intensiverholung und Tourismus außerhalb der zeichnerisch festgelegten Gebiete können im Einzelfall ausnahmsweise auf der Basis interkommunal abgestimmter Konzepte geschaffen werden, wenn andere raumordnerische Ziele dem nicht entgegenstehen bzw. diese Einrichtungen raumordnerisch vertretbar sind.</p>
24	<p>Die touristische Attraktion des Schiffshebewerkes in Scharnebeck ist durch weitere Planungen und Maßnahmen</p> <p>s. Begründung zu 2.1.22:</p>

<p>zu sichern und zu entwickeln. Daneben sollen die Gewässer des Landkreises, insbesondere die Elbe und der Elbe-Seitenkanal mit steigendem Freizeit- und Ausflugsverkehr auf dem Wasser eine höhere Bedeutung für den Tourismus erlangen. Ein Erhalt der Schiffbarkeit der Ilmenau für den Freizeit- und Ausflugsverkehr wird im Rahmen der Möglichkeiten angestrebt, die sich aus den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen des WHG und des NWG für die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer ergeben.</p> <p>Auf die Einrichtung der Fahrgastschifffahrt auf dem Elbe-Seiten-Kanal sowie eine weitere Verbesserung auf der Elbe mit kurzen Fahrtstrecken zwischen allen Gemeinden und Städten an der Elbe ist hinzuwirken. Die wassertouristische Infrastruktur ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belastungsfähigkeit der jeweiligen Gewässerlandschaften, - die Erhaltungsziele des Vorranggebietes "Natura 2000", - die sich aus dem Biosphärenreservats-Gesetzes ergebenden Anforderungen sowie - die Erfordernisse der gewerblichen Schifffahrt. 	<p>Der Landkreis Lüneburg weist drei sich wesentlich unterscheidende Landschafts- bzw. Stadträume auf, die für den Tourismus für jeweils unterschiedliche Schwerpunkte relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lüneburger Heide mit den Schwerpunkten naturorientierter sowie Aktiv-, Gesundheits- und Erlebnistourismus, - die Elbtalaue, in der das Naturerleben und der wasserorientierte Tourismus im Vordergrund stehen und - die Hansestadt Lüneburg mit dem Schwerpunkt des Städte-, Kultur- und Kongresstourismus. <p>Die Hansestadt Lüneburg wird im Bereich Städtetourismus weiter an Bedeutung gewinnen, nicht zuletzt auch durch die inzwischen getätigten Investitionen in entsprechende Einrichtungen. Einen weiteren herausragenden Fremdenverkehrsschwerpunkt stellt die Samtgemeinde Amelinghausen dar, was durch die jährlich zu registrierenden Übernachtungszahlen und Besucherzahlen bei entsprechenden Veranstaltungen zu belegen ist. Wichtige Aufbauleistungen wurden bereits geleistet und sind noch zu leisten von den Gemeinden/Samtgemeinden, die Anteil an der Elbtalaue haben. Das 1997 von der UNE-SCO anerkannte Biosphärenreservat "Flusslandschaft Elbe" kann einen hervorragenden Ansatz zur Förderung des Fremdenverkehrs bieten.</p> <p>Trotz unterschiedlicher Strukturen müssen die touristischen Attraktionen gemeinsam präsentiert werden. In den letzten Jahren konnten deutliche Erfolge in der Vermarktung, der Zahl der Gästeübernachtungen und den Umsätzen in diesem für die Region zunehmend wichtiger werden Bereich erzielt werden. Weitere Erfolge und die Nachhaltigkeit der Bemühungen hängen wesentlich davon ab, wie es gelingt, noch stärker teilregionsbezogen, interkommunal und auch innerhalb der Metropolregion zu kooperieren, Angebote zu vernetzen und auf die spezifischen, sich wandelnden Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen und Generationen auszurichten.</p> <p>Grundlagen für die raumordnerische Konzeption des Tourismus sind:</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - für die Lüneburger Heide das REK der Naturparkregion Lüneburger Heide sowie das Rahmenkonzept zur Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide, - für die Elbtalaue das Konzept der Metropolregion Hamburg "Erholungsraum Elbe", - das Kreisentwicklungskonzept 2007. <p>Letzteres fordert, im Bereich des Tourismus sowohl Handlungsfelder für regionale als auch internationale Quellmärkte stärker zu bearbeiten. Ähnlich wie in den Zielfeldern „Wohn-Siedlungsentwicklung“ und „gewerbliche Entwicklung“ liegt auch der Festlegung von besucherintensiven „Entwicklungsaufgaben Tourismus“ oder der Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten das Prinzip der dezentralen Konzentration zugrunde.</p> <p>Während sich die Gründe für dieses Konzept z.T. ähneln (Bündelungseffekte, Konzentration von damit einher gehenden Belastungen von Umwelt und Landschaft mit der Folge, dass die übrigen Bereiche weitestgehend geschont werden können), spielen für die Auswahl der Standorte Standortvorteile und jeweilige „Begabungen“ eine besondere Rolle.</p> <p>Die gebündelte Festlegung von besucherintensiven Standorten schließt darüber hinaus gehende Standorte im Einzelfall nicht aus, sollte aufgrund privater Initiative ein überzeugendes Konzept zur Bereicherung des Tourismus und zur nachhaltigen unmittelbaren oder mittelbaren Schaffung von Arbeitsplätzen vorgelegt werden. Ein solches Vorhaben wäre im Einzelfall auf die Raumverträglichkeit hin zu prüfen und ist als Ausnahme grundsätzlich dann möglich, wenn andere zeichnerische und/oder textliche Ziele einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen und die Umweltverträglichkeit gegeben ist.</p> <p>Erfahrungen und entsprechende Erfolge in anderen Regionen, so insbesondere in Süddeutschland oder im europäischen Ausland belegen, dass nicht nur intakte Landschafts-,</p>
--	--

	<p>sondern damit eng verwobene bauliche und Siedlungsstrukturen von Besuchern zunehmend nicht nur geschätzt, sondern auch für sehr bedeutsam bei der Wahl der Urlaubsorte oder der Wiederkehr angesehen werden.</p> <p>Hier gilt es, bei den Akteuren, auch bei den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden mehr Sensibilität zu erreichen und ins Bewusstsein zu rufen, dass mit einer guten Baukultur nicht nur die Identität der Bewohner mit dem Wohnumfeld gewahrt, sondern eben gerade auch die wirtschaftlichen Erfolge gestärkt werden können, wenn Gäste sich in der Region in einem gut gestalteten und erhaltenen Orts- und Landschaftsbild wohlfühlen und gern wieder kommen oder für positive Mund-zu-Mund-Propaganda sorgen.</p> <p>Durch die gewählten Grundsätze sollen daher Städte und Gemeinden insbesondere in den touristisch bedeutsamen Teilräumen des Landkreises ermuntert werden, im Rahmen von Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen eine solche tourismusfördernde Baukultur zu unterstützen.</p> <p>Dabei bleibt es selbstverständlich den Städten und Gemeinden überlassen, wie und in welcher Detaillierung sie solche örtlichen Bauvorschriften oder Gestaltungssatzungen erlassen. Insofern bleibt der kommunalen Planungshoheit ein ausreichender Gestaltungsspielraum. Einen solchen Grundsatz im Rahmen des RROP festzulegen, ist daher im Spannungsfeld zwischen übergeordneter und kommunaler Planung gerechtfertigt, und der Eingriff ist nicht unverhältnismäßig. Bei der Förderung des Tourismus handelt es sich um einen überörtlichen Belang, der im Interesse des gesamten Kreisgebiets ist. Auch geht es darum, für gleiche oder ähnliche Erfordernisse der Tourismusförderung und hier im Besonderen der Baukultur als wesentlichem Element für eine erfolgreiche Positionierung der Region im Tourismus gleiche oder ähnliche Maßstäbe vorzugeben. Sozusagen „absolute“ Baufreiheit im Hinblick auf Gestaltung kann dann in einer verschärften Konkurrenz der Gemeinden um Bauwillige kein Argument für letztere sein, in anderen Gemeinden mit Tourismusfunktion „abzuwandern“, in denen keinerlei örtliche Bauvorschriften erlassen werden.</p>
--	--

25	<p>Anlagen für das Freizeitwohnen sind grundsätzlich nur zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu bebauten Ortslagen mit der Schwerpunktaufgabe "Erholung", - an Standorten mit der Schwerpunktaufgabe "Tourismus" oder - in regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten. <p>Anlagen für Freizeitwohnen in Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind nicht zulässig. Bereits in Flächennutzungsplänen dargestellte Anlagen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.</p>
	<p>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</p> <p>3.2 Entwicklung der Freiraumstrukturen</p> <p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung</p>	
		<p>Allgemeines:</p> <p>Das N.I.T., Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH, Kiel, realisierte im Rahmen eines Leitprojektes zum Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg zwischen Oktober 1997 und März 1999 eine Studie zum Freizeitverhalten der Einwohner und Einwohnerinnen in der Metropolregion. Auftraggeber war die Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/ Schleswig-Holstein, vertreten durch die Unterarbeitsgruppe Tourismus.</p> <p>Hinsichtlich der Freizeitaktivitäten in der Metropolregion Hamburg ergaben sich die folgenden Trends:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesfreizeitaktivitäten wurden von 83 % im Laufe eines Jahres ausgeübt, - Tagesausflüge (Hauptaktivität des Tages) wurden im Verlaufe eines Jahres von 36 % vom Wohnsitz aus gemacht und

		<ul style="list-style-type: none"> - Kurzreisen (2 bis 4 Tage Dauer) wurden im Verlaufe eines Jahres von - 20 % der Einwohner der Metropolregion gemacht. <p>Auf die gesamte Bevölkerung der Metropolregion hochgerechnet ergaben sich für die Dauer eines Jahres:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rd. 202 Mio. Tagesfreizeitaktivitäten, - rd. 21 Mio. Tagesausflüge und - rd. 8 Mio. Kurzreisen. <p>Noch am Ehesten hielt es die Einwohner/ Einwohnerinnen der Landkreise Harburg, Cuxhaven und Lüchow-Dannenberg am eigenen Herd. Die aktivsten Freizeitakteure wohnten im Kreis Pinneberg, in Hamburg und im Kreis Herzogtum Lauenburg. Mit 81,7 % Tagesfreizeitintensität lag der Landkreis Lüneburg knapp unter dem Gesamtwert für die Metropolregion Hamburg.</p> <p>Mit zusammen fast 2/3 aller Ausflüge bestätigte die Studie Samstag und Sonntag als die klassischen Ausflugstage. Die Ausflüge dauerten im Durchschnitt 9 Stunden. Sieben von 10 Tagesausflügen werden mit dem PKW unternommen. Mehr als die Hälfte aller Tagesausflüge hatten ihr Ziel innerhalb der Metropolregion Hamburg. Die Elbe und Hamburg trennen klar die Ströme der Tagesausflüge aus dem schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Landkreisen. Die Gesamtbewertungen (Skala 1 - 3) für das Angebot der Zielorte schwankten zwischen 1,3 und 1,8, lagen also alle zwischen gut und mittelmäßig. Bei den Angebotsnutzungen an den Zielorten überwogen die Nennungen von Gastronomie, Einkaufen und Natur.</p>
01	<p>Standorte für eine intensive Erholungsnutzung mit einem hohen Aufkommen an Besuchern und Verkehr sowie solche für emissionsintensive Sportarten sind an geeigneten Schwerpunkten zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als regional bedeutsame</p>	<p>Sinn der Festlegung ist, Kräfte zu bündeln und eine Entwicklung dort zu befördern, wo aufgrund der natürlichen Ausstattung und/oder vorhandener erholungsrelevanter Einrichtungen eine deutliche Belebung der Erholungsfunktionen und nicht zuletzt auch eine entsprechende Schaffung von Arbeitsplätzen im Erholungssektor nachhaltig erhalten und geschaffen werden können.</p> <p>Kriterien für die Festlegungen waren:</p>

<p>Erholungsschwerpunkte grundsätzlich abschließend festgelegt.</p> <p>An bestehenden Standorten, die in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind, hierzu gehören z.B. Campingplätze, können Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zur Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse der Nutzer durchgeführt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorteile von Bündelungseffekten zu erzielen, indem geeignete, aufeinander bezogene Einrichtungen miteinander kombiniert werden können, - Räumliche und landschaftliche Belastungsfaktoren an geeigneten Standorten möglichst konfliktarm für schutzbedürftige Nutzungen zu konzentrieren, dadurch - Möglichst weitgehend ungestörte oder wenig vorbelastete Landschaftsräume zu erhalten und diese der ruhigen Erholung, der Landwirtschaft oder anderen Naturraumfunktionen vorzubehalten, - Standortfaktoren wie gute Erreichbarkeit oder Attraktivität zu nutzen. <p>Gegenüber dem Stand von 2003 haben sich in diesem Bereich einige Voraussetzungen geändert, auch soll, wie oben ausgeführt, noch konsequenter von Prinzip der Schwerpunktbildung Gebrauch gemacht werden.</p> <p>So waren seinerzeit maßgebliche Kriterien für die Festlegung entsprechender Erholungsschwerpunkte das Vorhandensein von Campingplätzen oder Wochenendhausgebieten. Dies reicht für die Festlegung allein jedoch nicht aus, vielmehr müssen eine Reihe weiterer Standortfaktoren und/oder vorhandene erholungsrelevante Einrichtungen hinzutreten bzw. die entsprechenden Standorte müssen – etwa aufgrund von Entwicklungskonzepten – besondere Standortvoraussetzungen oder „Begabungen“ besitzen und damit in erhöhtem Maße förderfähig sein.</p> <p>Zum anderen sind die genannten Einrichtungen wie Campingplätze oder Wochenendhausgebiete in der Zwischenzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.T. nicht mehr vorhanden oder zu Wohngebieten umgenutzt oder - es besteht kein Erweiterungs- oder Entwicklungsbedarf mehr. <p>Intensiverholung bzw. -tourismus sind insbesondere solche mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - hoher Nutzungs frequenz bzw. hohem Besucheraufkommen, - erheblichen Lärm- und/oder Schadstoffemissionen, - hohem Fahrzeugaufkommen insbesondere im Pkw-Verkehr, - intensiver Rauminanspruchnahme etwa durch Hochbauten,
--	---

		<ul style="list-style-type: none"> - hohem Versiegelungsanteil oder großer Anzahl von Stellplätzen sowie allgemein - starker anthropogener Überformung der Landschaft. <p>Bei der Planung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen und Freizeitangeboten ist die Wohnstandortbindung und -orientierung vieler Frauen und ihre eingeschränkte Mobilität zu berücksichtigen. Angebote sollen so konzipiert sein, dass sie gleichermaßen von Frauen und Männern genutzt werden können.</p> <p>Bei der Nutzung der Fließgewässer für Wassersport ist die Empfindlichkeit der Tallandschaften sorgfältig mit den Freizeitbedürfnissen abzuwägen. Für das Luhe-Lopau-System gibt es eine Befahrensregelung. Die Neetze ist aus ökologischer Sicht oberhalb des Durchlasses ESK nicht befahrenswürdig. Die ungeregelte Situation auf der Ilmenau führt zu zunehmenden Belastungen. Die Entwicklung ist im Hinblick auf die FFH-Schutzwürdigkeit zu beachten, ggf. sind entsprechende Regelungen in Betracht zu ziehen.</p>
02	<p>Im Siedlungsbereich ist im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung eine den sozialen Bedürfnissen entsprechende Ausstattung mit öffentlichen und privaten Grünflächen in erster Linie durch die Bauleitplanung sicherzustellen. Insbesondere die Zentralen Orte haben darüber hinaus die Aufgabe, innerörtliche Grün- und Freizeitflächen weitgehend zu erhalten und in Verbindung mit ortsnahen Erholungsgebieten zu entwickeln. Besonders in der Nähe des Oberzentrums Lüneburg sind die Waldgebiete in ihrer Erholungsfunktion zu erhalten bzw. zu stärken und in ein System regionaler Grünzüge zu integrieren. Ein möglichst in Grünzügen eingebundenes Fuß- und Radwegenetz, ggf. als Bestandteil des regionalen Wander- und Radwanderwegenetzes, ist zu entwickeln.</p>	<p>Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.</p>

03	<p>Die Stadt Bleckede sowie die Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope (Samtgemeinde Dahlenburg) liegen im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Dieser überregional bedeutsame Erholungsraum ist entsprechend den Aussagen des Einrichtungsplanes für den Naturpark weiter zu sichern und zu entwickeln.</p>	<p>Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.</p>
	<p>Eine Erweiterung auf das rechtselbische Gebiet des Landkreises und das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg ist anzustreben. Für die regionale Erholung sind außerdem die in der Geest liegenden Tallandschaften von Neetze, Ilmenau, Lopau und Luhe einschließlich der angrenzenden waldreichen Höhenzüge von besonderer Bedeutung. Dabei sind im Hinblick auf die ökologische Belastbarkeit der Talräume dort allenfalls ruhige Erholungsformen möglich, die mit den jeweiligen Naturschutzbelangen vereinbar sind, während die intensiveren Erholungsnutzungen mit Vorrangfunktionen generell nur außerhalb der Niederungen möglich sein sollen. Zu diesen für die regionale Erholung besonders bedeutsamen Landschaftsräumen zählen des Weiteren sämtliche stadtnahe Wälder des Oberzentrums Lüneburg.</p>	
04	<p>Für den Naturpark Lüneburger Heide werden folgende Grundsätze festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Naturpark Lüneburger Heide soll ein eindeutiges touristisches Profil im Bereich des Aktiv-, Natur-, Gesundheits- und Kulturtourismus erhalten. 	<p>Die formulierten Grundsätze sind abgeleitet aus dem Regionalen Entwicklungskonzept der Naturparkregion Lüneburger Heide, das im Zusammenhang mit der inzwischen vollzogenen Erweiterung des Naturparks erarbeitet worden ist. Angestrebt wird damit, die Naturparkregion zum einen über die Heideblütenzeit hinaus ganzjährig durch ein Bündel von Maßnahmen, die Schaffung von herausragenden touristischen Einrichtungen mit Ausstrahlungseffekt und eine verbesserte Kooperation sowie verbesserte Vernetzung der</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Die naturnahe Kulturlandschaft mit einem leistungsstarken Naturhaushalt und einem typischen Landschaftsbild soll erhalten bleiben. - Die das Ortsbild prägende Bausubstanz, über die denkmalgeschützte Infrastruktur hinaus, soll erhalten bleiben. Auf die Fortentwicklung der regionalen Baukultur soll hingewirkt werden. 	<p>vorhandenen Infrastruktur noch attraktiver zu gestalten und ihr ein eindeutiges Profil zu geben. Zum anderen sollen durch den Akzent auf Aktivtourismus gezielt auch neue Zielgruppen, insbesondere jüngere Menschen angesprochen werden.</p> <p>Für das Segment des Kulturtourismus ist nicht nur die Erhaltung der durch Landschaft, Dörfer und Einzelgebäude geprägten Kulturlandschaft, sondern auch die adäquate, an die Region angepasste Weiterentwicklung durch eine hohe Qualität der Baukultur bei Neu- und Umbauten, insbesondere auch Neubaugebieten ein wesentlicher Erfolgsfaktor, damit Gäste eine „erkennbare“, unverwechselbare Urlaubsregion.</p>
05	Daneben weisen weitere Teilläume des Kreisgebiets für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen auf, insbesondere große zusammenhängende Wald- und Heckengebiet in der Geest wie in der Elbmarsch sowie Heidegebiete wie die Rehrhofer und Schwindebecker Heide. Der Erholungswert dieser Gebiete, speziell in der Umgebung von Tourismusschwerpunkten, ist darum vorrangig durch landespflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu sichern und zu entwickeln.	Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.
06	Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.	Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.
07	In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und	Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.

	<p>Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt.</p> <p>Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.</p>	
08	<p>Die in der Zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Erholungsschwerpunkte in der Landschaft sind mit ihrem vorhandenen Angebot an Naherholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu sichern. Eine Weiterentwicklung ist bei Vorliegen entsprechender Standortverhältnisse, insbesondere auch geeigneter Landschaftsstrukturen, möglich.</p>	Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.
09	<p>Die Gewässer im Landkreis sollen grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich sein, sofern nicht Belange des Naturschutzes, speziell des Schutzes wassergebundener Tier- und Pflanzenarten, Einschränkungen erforderlich machen.</p> <p>Planungen und Maßnahmen sind deshalb auf die Belastbarkeit des Gewässers und seiner Uferbereiche abzustimmen. Im Bereich des Wassersports ist den möglichen Auswirkungen der Lärmentwicklung bei Motorbooten besondere Beobachtung zu schenken; auf der Elbe hat diese Lärmentwicklung bereits kritische Grenzen erreicht.</p>	Im RROP ist zu dieser Festlegung keine Begründung enthalten.

Anlage 4: Ergebnisse der informellen Abstimmungsgespräche zum Thema „Erholung und Tourismus“

Die Durchführung von Abstimmungsgesprächen war erforderlich, da die Festlegungen des aktuell gültigen RROP größtenteils veraltet sind und die Materialien bzw. Entwicklungskonzepte, auf denen die Festlegungen beruhen, teilweise bis in die 1990er Jahre zurückreichen.

Die informellen Abstimmungen wurden in der Zeit von November 2019 bis Januar 2020 mit den folgenden Gesprächspartnern durchgeführt:

- Fachdient 02 - Kreisentwicklung/Wirtschaft/Klimaschutz des Landkreises Lüneburg,
- Fachdienst 61 - Umwelt des Landkreises Lüneburg,
- Lüneburg Marketing GmbH,
- Flusslandschaft Elbe GmbH,
- Naturpark Elbhöhen-Wendland,
- Amt für regionale Landesentwicklung – Amtsbereich Lüneburg,
- Lüneburger Heide GmbH und
- Naturpark Lüneburger Heide.

Die folgende Übersicht fasst die im Rahmen der informellen Abstimmungen erfassten Aussagen und Erkenntnisse ungefiltert sowie nach Themen gegliedert zusammen. (Hinweis: Die Übersicht ist nicht entsprechend der Festlegungen des RROP gegliedert, da teilweise in den Festlegungen mehrere unterschiedliche Inhalte angesprochen werden und so Doppelungen vermieden werden können.)

1.) Überblick: Erholung und Tourismus im Landkreis Lüneburg

Thema	Aussagen der Gesprächspartner/innen
Entwicklungskonzept und touristische Entwicklungsziele für den Landkreis Lüneburg	<ul style="list-style-type: none">- für den Landkreis Lüneburg gibt es derzeit kein übergeordnetes Entwicklungskonzept- derzeit gibt es auch keine konkreten touristischen Entwicklungsziele
Interessenvertretung des Landkreises Lüneburg	<ul style="list-style-type: none">- im Landkreis Lüneburg gibt es keine kreisweite Tourismusorganisation- der Tourismus im Landkreis Lüneburg wird insbesondere durch die Flusslandschaft Elbe GmbH und die Lüneburger Heide GmbH vermarktet
Touristische Schwerpunkte/Destinationen im Landkreis Lüneburg	<ul style="list-style-type: none">- Hansestadt Lüneburg, Lüneburger Heide und die Elbe- bei den Destinationen sind noch Entwicklungspotenziale vorhanden, die für den Tourismus im Landkreis Lüneburg weiterhin genutzt werden sollten

2.) Festlegungen der zeichnerischen Darstellung des RROP

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
2.1 07 RROP und 2.1 08 RROP: Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich stellt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen Erholung und Tourismus liegt; dies sollte im RROP erklärt werden - die folgenden Gemeinden/Ortslagen sollten hinsichtlich einer Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ überprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Amt Neuhaus (im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus lassen sich möglicherweise weitere Standorte identifizieren bzw. sollte überprüft werden, ob das gesamte Gemeindegebiet als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt werden kann) • Amelinghausen (staatlich anerkannter Erholungsort und derzeit als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ festgelegt) • die Ortslagen entlang der Elbe bzw. am Elbe-Radweg • das Naherholungsgebiet Hambörn (Urwaldgebiet, Aussichtsplattform, vom Naturpark als „Naturwunder“ klassifiziert)
2.1 09 RROP: Regional bedeutsame Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Arena Lüneburger Land als regional bedeutsame Sportanlage
2.1 10 RROP: Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“	<ul style="list-style-type: none"> - die Hansestadt Lüneburg und die Stadt Bleckede sollten auch zukünftig als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ festgelegt werden - die Gemeinde Amt Neuhaus ist eher Erholungs- als Tourismusstandort - es sollte überprüft werden, ob Artlenburg (großer Campingplatz, Schiffsanleger/Sportboothafen) und Nahrendorf (Reiterhof) als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus infrage kommen
3.2.3 01 RROP: Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - die zeichnerischen Darstellungen und deren Inhalte sind schwer auseinanderzuhalten, da genaue Definitionen und eine nachvollziehbare Struktur fehlen - Überprüfung, ob die Festlegung von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten in Zukunft erforderlich ist: bei den regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten handelt es sich größtenteils um Seen bzw. Badegewässer; daher kann eine Bündelung mit den regional bedeutsamen Sportanlagen infrage kommen
3.2.3 06 Vorbehaltsgebiete Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - die „Oldendorfer Totenstatt“ sollte hinsichtlich einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung überprüft werden

	<ul style="list-style-type: none"> - für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung sollte der Landschaftsrahmenplan die Grundlage darstellen
3.2.3 07 Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - die Heideflächen im Landkreis Lüneburg sollten hinsichtlich einer Festlegung als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft überprüft werden

3.) Hansestadt Lüneburg, historische Siedlungsstrukturen

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
Tourismus in der Hansestadt Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> - derzeit gibt es für die Hansestadt Lüneburg kein touristisches Entwicklungskonzept - zentrale Themen des Tourismus in der Hansestadt Lüneburg: die Altstadt und der damit verbundene Städtetourismus, die Lüneburger Heide, Einzelhandel, Gastronomie und Kultur - der Tourismus ist stark abhängig von der Innenstadt - langfristiges Ziel ist es, die Aufenthaltsdauer der Gäste in Lüneburg zu erhöhen
2.1 23 RROP: Landschaftsstruktur des Landkreises, historische Bausubstanz der Hansestadt Lüneburg, historische Siedlungsstrukturen der Dörfer, Metropolregion Hamburg	<p><u>Historische Siedlungsstrukturen und Hansestadt Lüneburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Erhalt der historischen Siedlungsstrukturen kann auch der Tourismus im Landkreis gefördert werden - keine Änderung der Formulierungen bzgl. des Tourismus in der Hansestadt Lüneburg erforderlich <p><u>Tourismusformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ergänzung der landschaftsbezogenen Erholung und des Naturtourismus für die Lüneburger Heide ist wünschenswert - es sollte überprüft werden, ob der in der Festlegung genannte Kongresstourismus für die Hansestadt Lüneburg tatsächlich zutrifft <p><u>Metropolregion Hamburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Metropolregion Hamburg erfolgt die Zusammenarbeit insbesondere im Bereich Marketing und in der Umsetzung gemeinsamer Leitprojekte (z. B. „99 Lieblingsplätze“, „Welcome to Metropolregion Hamburg“) - Zustimmung zur interkommunalen, kreisübergreifenden Zusammenarbeit auf der Ebene der Metropolregion Hamburg, wird auch für die Zukunft gewünscht - im Februar 2020 soll durch die FAG Tourismus der Metropolregion Hamburg ein gemeinsames Strategiepapier entwickelt werden, u. a. zu den Themen: Open Data, Social Media, Digitalisierung - darüber hinaus gibt es kein Tourismuskonzept auf der Ebene der Metropolregion Hamburg, ein solches Konzept wurde bisher

	<p>auch nicht von den Tourismusmarketingorganisationen gewünscht</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Metropolregion Hamburg wird nicht nur kreisübergreifend, sondern auch länderübergreifend zusammengearbeitet; die Festlegung sollte dementsprechend ergänzt werden
--	---

4.) Elbe, Wassertourismus und Gewässer

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
Tourismus in der Flusslandschaft Elbe	<ul style="list-style-type: none"> - zukünftig Stärkung des Tagestourismus beabsichtigt - bestehende Einrichtungen entlang der Elbe und des Elberadweges sollten erhalten/gesichert und weiterentwickelt werden (z. B. das Biosphaerium in Bleckede) - gleichzeitig sollten entlang der Elbe bzw. des Elberadweges neue touristische Anziehungspunkte geschaffen werden (z. B. Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten) - positive Erwähnung von „Kurs Elbe“: ehemaliges Leitprojekt der Metropolregion Hamburg zur Förderung des Wassertourismus entlang der Elbe, nach Auslaufen der finanziellen Förderung durch die Metropolregion Hamburg finanzieren die Projektpartner das Projekt mit eigenen Mitteln
2.1 24 RROP: Wassertourismus	<ul style="list-style-type: none"> - die Festlegung hat nach wie vor Gültigkeit - der Wassertourismus auf der Elbe ist in der Vergangenheit „ins Hintertreffen geraten“: <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall von Touren, Wegfall von Unternehmen (von ehemals 10 Fahrgastschiffen sind nur noch 4 Schiffe in Betrieb) • ursächlich dafür sind vor allem die Witterungsverhältnisse (Niedrigwasser) • fehlende Verknüpfung zwischen den Angeboten des Wassertourismus mit dem ÖPNV - zukünftig ist eine moderne und effiziente Schifffahrt notwendig - es sollte Schiffs-Anleger in allen Orten entlang der Elbe geben, insbesondere in Stiepelse und Neu Darchau - es ist fraglich, ob der Elbe-Seitenkanal für den Wassertourismus tatsächlich attraktiv ist - Entwicklung der Ilmenau für den Wassertourismus wünschenswert - Entwicklung der Ilmenau für den Wassertourismus ist nicht sinnvoll, da zusätzliche touristische Angebote fehlen

	<ul style="list-style-type: none"> - eine Sperrung der Flüsse Ilmenau und Luhe für den Wassertourismus sollte möglichst verhindert werden, da eine wassertouristische Entwicklung der Flüsse beabsichtigt ist (der Abschnitt zwischen Lüneburg und Uelzen eignet sich für den nicht-motorisierten Wassersport, Wassertourismus möglichst nachhaltig und mit Kontrolle, z. B. durch Befahrensregelungen) - Formulierung „Die wassertouristische Infrastruktur ist durch weitere Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln“: Eine Klarstellung auf welche Gewässer (Elbe? Elbe-Seitenkanal? Luhe? Ilmenau? Seen?) sich die Festlegung genau bezieht wird als erforderlich erachtet.
3.2.3 09 RROP: Gewässer im Landkreis	<ul style="list-style-type: none"> - die Lärmentwicklung der Motorboote steht im Widerspruch zum angrenzenden Biosphärenreservat und zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung - die Festlegung bzgl. der Motorboote hat keine Gültigkeit mehr, da die Anzahl der Motorboote inzwischen deutlich zurückgegangen ist (aufgrund der Versandung der Elbe und der schlechten Infrastruktur der Häfen)

5.) Lüneburger Heide

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
Tourismus in der Lüneburger Heide	<ul style="list-style-type: none"> - für den Tourismus von Bedeutung sind die naturräumliche Ausstattung, die Hansestadt Lüneburg, Rad-, Wander- und Reitwege, der Lopausee, die Schwindequelle und die Oldendorfer Totenstatt - Tourismus, Kunst, Unterhaltung und Erholung weisen in den Landkreisen der Lüneburger Heide eine im niedersächsischen Vergleich hohe wirtschaftliche Bedeutung auf - zukünftig werden in der Lüneburger Heide Angebote und Einrichtungen benötigt, die zur Saisonverlängerung beitragen - es werden Angebote benötigt, die Nachhaltigkeitsaspekte integrativ behandeln und erlebbar machen (Bildung für nachhaltige Entwicklung)
3.2.3 04 RROP: Naturpark Lüneburger Heide	<ul style="list-style-type: none"> - aktuelle Themen: nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung, Naturpark-Schulen - Barrierefreiheit wurde in der Vergangenheit als Thema angeschoben, wurde aber kein „großes Thema“ (i. V. damit Hinweis auf den „Verein für Naherholung im Umland Hamburg e. V.“: finanzielle Förderung von Naherholungseinrichtungen und -anlagen, der online-Umweltscout gibt Auskunft zur Barrierefreiheit von Einrichtungen der Naherholung und des Tourismus)

	<ul style="list-style-type: none"> - die im Programmsatz genannten „Bausteine“ (naturahe Kulturlandschaft, typisches Landschaftsbild und prägende Bausubstanz) sind nach wie vor aktuell - die Lüneburger Heide ist hinsichtlich Vermarktung und Entwicklung landesweites Vorbild - die im Programmsatz genannten Ziele sowie die angestrebte verbesserte Kooperation und Vernetzung von Infrastrukturen konnten erreicht werden - Festlegung „Der Naturpark Lüneburger Heide soll ein eindeutiges touristisches Profil im Bereich des Aktiv-, Natur-, Gesundheits- und Kulturtourismus erhalten.“: der Naturpark ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Aufgaben der Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft, die Förderung eines naturverträglichen Tourismus sowie Kommunikation und Vernetzung mit relevanten Akteuren sind, zu den Aufgaben des Naturparks gehört nicht die touristische Profilbildung
--	---

6.) Naturpark Elbhöhen-Wendland

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
3.2.3 03 RROP: Naturpark Elbhöhen-Wendland	<p><u>Erweiterung des Naturparks auf das rechtselbische Gebiet des Landkreises</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gründe für die Festlegung sind nicht bekannt, ist auch nicht im Einrichtungsplan (stammt aus den 1970er Jahren) gefordert - eine Erweiterung des Naturparks war in den vergangenen zehn Jahren kein Thema - es wird nicht die Notwendigkeit einer Erweiterung gesehen, auch seitens der Gemeinden scheint es nach Aussage des Gesprächspartners derzeit kein Interesse an einer Erweiterung zu geben - trotzdem sollte die Möglichkeit einer Erweiterung offen gehalten bzw. nicht gänzlich ausgeschlossen werden <p><u>Tallandschaften von Neetze, Ilmenau, Lopau und Luhe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - von den genannten Flüssen befindet sich lediglich die Neetze im Bereich des Naturparks; inhaltlich passen die Festlegungen des Programmsatzes nicht zusammen - Tallandschaften sind zwar schützenswert, aber andere Nutzungen sollten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden - im Programmsatz Verwendung des Begriffs „intensive Erholungsnutzungen“; eine Definition dieses Begriffs und der „nicht-intensiven Erholungsnutzungen“ wäre ratsam

7.) Weitere Festlegungen der beschreibenden Darstellung des RROP

Thema/Programmsatz	Aussagen der Gesprächspartner/innen
2.1 25 Freizeitwohnen	<ul style="list-style-type: none"> - in der Begründung zur Festlegung sollte definiert werden, was mit „Freizeitwohnen“ gemeint ist (Camping? Wohnmobilstellplätze? Ferienwohnungen? Beherbergungsbetriebe? Hotels?) - die ausschließliche Konzentration des „Ferienwohnens“ auf die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ und „Tourismus“ sowie die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte wird kritisch gesehen, da der Camping-Tourismus für die Lüneburger Heide aus wirtschaftlicher Sicht von Bedeutung ist
3.2.3 05 Weitere Teilläume des Kreisgebietes für die Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - es sollte überprüft werden, ob in der Festlegung auch noch das „Marxener Paradies“ genannt wird